

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 42-43 (1894)

Artikel: Der Hochverratsprozess des Schultheissen Johann von Wattenwyl
Autor: Haller, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Hochverratsprozeß
des
Schultheißen Johann von Wattenwyl.
Von B. Haller.

Jim Friedensvertrag, welcher am 19. Oktober 1530 zwischen den Städten Bern, Freiburg, Solothurn und Genf einerseits, dem Herzog von Savoyen anderseits zu St. Julien abgeschlossen wurde, hatte letzterer für getreue Erfüllung aller eingegangenen Bedingungen den beiden Ständen Bern und Freiburg seine Landschaft Waadt verpfändet. „Sölich also stif, stät und unwandelbar zuo halten, so gesagter unser gnädiger Herr von Savoy für sich und sin nachkommen beider stetten Bern und Fryburg in underpfand und inpundwyß insezzen und verpfenden das Land genampt die Wat, mit allem dem rechten, so er jeß daran hat oder er und die sinen in künftig zyt überkommen und gehaben möchten, nützit usgnommen, noch vorbehalten, dergstalt, wo er also, wie obstat, umb recht angerüst und er demselben nach sümig wurd, und sich sölichß rechtlich erfund, daß alsdann das Land der Wat den beiden stetten heimgefallen syn.“

Dessenungeachtet war Genf immer und immer wieder von seinem gefährlichen Nachbar bedrängt worden; Bitten, Drohungen, Vermittlungsversuche, alles hatte nichts gebrachtet.

Endlich, zu Ende des Jahres 1535, als die Stadt, wiederum von savoischen Truppen eng umzingelt, heimlich mit Frankreich verhandelte, um dieses als Schutzherrn zu erhalten, war endlich in Bern die Geduld erschöpft. Wenn Bern nicht riskieren wollte, daß Frankreich in Genf festen Fuß fasse, sodann aber seine Hand auch nach der Waadt ausstrecke, so mußte jetzt ein entscheidender Schritt gethan werden.

Zu Anfang des Jahres 1536 ward die Waadt, Gex und Chablais, sodann auch Chillon und das Besitztum des feindlich gesinnten Bischofs von Lausanne, das heutige Lavaux, nach kurzem Feldzug in Besitz genommen; sodann aber im Friedensvertrage von Lausanne vom Jahr 1564, dem allgemeinen Drängen der neidischen Miteidgenossen nachgebend, hatte sich Bern herbeigelassen, die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier dem Herzoge wieder zurückzuerstatten. Im Jahr 1569 schloß die bernische Regierung mit dem Herzoge Emanuel Philibert ein Schutz- und Trutzbündnis ab. Ende August 1580 segnete derselbe das Zeitliche. Ihm folgte sein Sohn Karl Emanuel, dessen geheime sowohl als gewaltthätige Unternehmungen Bern bald genug zu thun geben sollten. Vom Jahre 1581 an hatte man fast ohne Unterbrechung mit dem stets bedrohten Genf zu schaffen, dem man wiederholt Besatzungstruppen zukommen zu lassen sich gezwungen sah, doch war es zu einem offenen Bruche mit Savoien bisher nicht

gekommen. Im Laufe des Jahres 1588 mehrten sich die Anzeichen, daß der Herzog eine neue, ernsthafte Unternehmung gegen Genf im Schilde führe. Man war eben mit den nötigen Vorbereihen zur Verteidigung der festen Plätze usw. beschäftigt, als plötzlich zu Ende des Jahres eine Verschwörung in Lausanne entdeckt wurde, welche vorerst diese Stadt und Chillon, dann aber die ganze Waadt dem Herzoge in die Hände spielen sollte. Ein derartiger Friedensbruch und Verrat überzeugte die bernische Regierung endlich, daß man auf friedlichem Wege oder mit halben Maßregeln aus diesem Zustande steter Bedrohungen nicht herauskommen, daß nur Waffengewalt den steten Gelüsten des ehrgeizigen Herzogs einen Damm setzen könne.

Im August des Jahres 1579 war zwischen Frankreich, Bern und Solothurn zum Schutze Genfs ein Vertrag abgeschlossen worden. Gestützt auf diesen ließ nun der König von Frankreich, der den Augenblick für günstig erachtete, seinem alten Gegner einen entscheidenden Schlag zu versetzen, beim Rate in Bern durch seinen Botschafter Verhandlungen zu gemeinsamem Vorgehen anknüpfen. Es kam eine Vereinbarung zu stande, wonach der König den Krieg in seinem Namen führen, Bern dagegen Mannschaften bis auf 3000 Mann und das nötige Geld liefern sollte. Der Feldzug begann. Die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier wurden wieder genommen, dann aber erklärte plötzlich der französische Heerführer, daß er den Befehl erhalten habe, abzuziehen, da der König die Truppen zur Bekämpfung seiner inneren Feinde, der „Ligue“, dringend bedürfe. Alle Reklamationen waren umsonst, die Mann-

schafsten zogen ab. Doch kaum hatten sie die Grenze überschritten, als der Herzog, von allem wohl unterrichtet, ehe die bernische Regierung den zurückgelassenen bernischen Fähnchen Verstärkung hatte zukommen lassen können, mit 12,000 Mann in die Landschaft Ternier einfiel. Bern war nun gezwungen, den Krieg mit dem mächtigen Gegner selbst zu führen. Ohne Zaudern wurden die nötigen Mütungen in Angriff genommen, der ganze Überrest des ersten Auszuges, 9000 Mann, unter die Waffen gerufen, der regierende Schultheiß, Johann von Wattenwyl, trotz seines Widerstrebens, durch Beschuß des Rates, als deren Oberbefehlshaber bezeichnet. Am 15. Juni brachen die Mannschaften auf, sie waren aber an ihrem Sammelplatze Lausanne noch nicht angelangt, als bereits der Herzog durch seine Unterhändler die Regierung mit Friedensanerbietungen in ihren Anordnungen aufzuhalten suchte; auch die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen trugen sich als uneigennützige Friedensvermittler an. Sehr langsam rückte das Heer vor; in Genthoud blieb es volle drei Tage unthätig liegen. Um so rühriger zeigten sich die Agenten des Herzogs und diesen lieh der Kriegsrat, der dem Feldobersten beigegeben worden war und ohne dessen Zustimmung er nichts wichtiges vornehmen durfte, nur zu sehr das Ohr. Die herzoglichen Unterhändler, die H.H. Sandrin, Ulrich von Bonstetten, Herr zu Zegistorf und der am herzoglichen Hofe weilende Niklaus von Wattenwyl, Herr zu Chateauvillain und Versoix, Sohn des Schultheißen Jakob und leiblicher Vetter des regierenden Schultheißen, verkehrten fast täglich im Lager. Hier aber wurde die Stimmung, hervorgerufen durch die Un-

thätigkeit der Befehlshaber, den Mangel an Geld, Munition und Proviant, bald eine sehr ungünstige. Der Oberbefehlshaber, Schultheiß von Wattenwyl, der vom Kriegswesen, wie er es ja selbst erklärt hatte, nichts verstand und etwas eigensinniger Natur war, suchte seine Meinung durchzusetzen; so gab es zwischen ihm, seinen Offizieren und dem Kriegsrat stets Konflikte und das wirkte natürlich wiederum sehr hemmend auf die Kriegsführung und war nicht geeignet, die ohnehin gelockerte Mannszucht zu fördern. Es dauerte nicht lange, so hatte der Unwille, der Ungehorsam im ganzen Lager eine bedenkliche Höhe erreicht. Offen ertönte der Ruf: „Verrat“. Aber auch in Bern selbst standen sich die beiden Räte in ihren Ansichten schroff gegenüber. Während der Rat der Burger die Unterhandlungen sofort abbrechen wollte, energisches Vorgehen begehrte, zog es der kleine Rat vor, das Paktieren mit den Herzoglichen fortzusetzen. Am 11. Juli entschloß sich der Rat der Zweihundert nach einer stürmischen Sitzung, dem Oberbefehlshaber von Wattenwyl noch den Obersten Bendicht von Erlach mit gleicher Gewalt an die Seite zu setzen, und ersterm überdies sechs Offiziere im Lager an den Hals zu hängen, die bei allen wichtigen Fällen im Kriegsrat beigezogen werden sollten. Am 14. Juli zog das Heer durch Genf; allein nach einigen errungenen Erfolgen kam alles wieder ins Stocken, ließ man sich im Lager von neuem in Unterhandlungen ein und auch in Bern gewann die sogenannte Friedenspartei die Oberhand. Im Lager hatte unterdessen die Insubordination schrecklich überhand genommen. Am 25. Juni schon hatten die Truppen durch einen Vertrauensmann,

den Berner Sager, ihre Klagen und Beschwerden dem Großen Räte direkt vorbringen lassen. Durch diesen erfuhr man auch, daß die von Valengin und Neuenburg sowohl, als auch die Simmenthaler und Lenzburger zur Heimreise sich anschickten, ja zum Teil schon abgezogen seien. Einige Tage später befand sich von Bonstetten schon wieder auf dem Wege zum Herzog; er war aber instruiert, „als für sich selber und nit als ob er uf befech Mugh. (eventuell) „uff befech des Feldobersten“ alther kommen sye“.

Bereits am 4. August wußte der alte Fuchs von seinem glänzenden Empfang am herzoglichen Hofe zu rühmen; es war ihm gelungen, den Herzog zur Annahme eines mehrwöchentlichen Waffenstillstandes zu bestimmen, und wiederum ward eine Gesandtschaft an den herzoglichen Hof abgefertigt, doch sollte sie, sobald sie merkte, daß es dem Herzoge nicht ernst sei, sofort wieder abreisen. Zwei Tage später ließen aus dem Lager von allen Seiten die betrübendsten Nachrichten ein. Die nach Haus und Hof, Weib und Kindern sich sehenden Auszüger zogen, allen Bitten, Ermahnungen und Drohungen zum Trotz, in hellen Haufen aus dem Lager. Das große stattliche Heer war in voller Auflösung. Die Obrigkeit sah sich genötigt, das Panner zurückzuberufen und die Abziehenden durch zehn Wähnen Freiwilliger als Garnison in die festen Plätze zu ersetzen. Am 13. kehrten die Abgeordneten zum Herzog unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurück. Seine Friedensbedingungen, so z. B. Übergabe der Vogtei Gex, schienen unannehmbar. Die erste unmittelbare Folge der rückgängigen Bewegung des bernischen Heeres war die

Einnahme von Bonne durch die Savoyer, dessen Besatzung, 200 Mann, der abgeschlossenen Kapitulation zuwider, niedergemehkt wurde; die neuen, zusammen geworbenen Truppen, die zum Teil erst, und noch unvollständig, im Anzuge sich befanden, waren nicht imstande, den Feind aufzuhalten. Einige Tage später ging auch Thonon verloren. Und wiederum sehen wir von Bonstetten auf der Reise zum Herzog; er hatte nunmehr die Vollmacht, um zu einem Frieden zu gelangen, eventuell Gex und Thonon preiszugeben. An einen ernstlichen Widerstand mit den Waffen dachte die kopflose, schwache Regierung nicht mehr. Das mutige Auftreten, das offene Wort eines Bendicht von Erlach verhallten ungehört. Ein am 4. September beschlossener Auszug von 6000 Mann ward schon folgenden Tages widerrufen, ebenso ein zweiter Beschuß, den König von Navarra, der so eben an Stelle des ermordeten Heinrich III. den französischen Thron bestiegen hatte, um Hülfe zu mahnen. Am 11. war Ulrich v. Bonstetten wieder zurück. Karl Emanuel verlangte sofortige Übergabe von Gex. Mit 96 gegen 9 Stimmen (die Übrigen verließen den Saal) ward die Forderung bewilligt. Nun aber teilte v. Bonstetten zu allgemeiner Überraschung mit, daß die 4tägige Frist, welche jener zu Annahme seines Ultimatums eingeräumt hatte, „nit lenger denn bis hienacht zu Mitternacht wären sollte“. Es war nun klar, daß es den Überbringern dieses Beschlusses unmöglich war, zu rechter Zeit beim Herzog anzulangen und wie zu besorgen war, so traf auch schon zwei Tage später die Nachricht ein, daß dessen Truppen sich der ganzen Landschaft Gex be-

mächtigt hätten. Zur Abwechslung wurden wieder 4000 Mann aufgeboten. Inzwischen hatte v. Bonstetien samt seinen Begleitern mit seiner Mission den Friedensgau wieder bestiegen. Am 19. übergab er den vereinigten Räten die von Seiten des Herzogs verlangten Friedensbedingungen. Das Ultimatum lautete nunmehr folgendermaßen: 1. Definitive Abtretung der 3 Vogteien Thonon, Gex und Ternier. 2. Definitive Erledigung seiner Ansprachen auf Genf, eventuell Preisgebung der Stadt. Auf einen Waffenstillstand, sei es mit Genf, sei es mit Bern, wollte er unter keinen Umständen eintreten. Am 19. wurde Schultheiß v. Mülinen, dessen Statthalter und zwei weitere Mitglieder des kleinen Rates mit außerordentlichen Vollmachten versehen nach Nyon abgesertigt, wo Karl Emanuel sie in eigener Person erwartete. Sie waren instruiert, dessen Bedingungen zu acceptieren, wenn Genf sich weigere, seine Ansprüche anzuerkennen. Am 13. November wurde der Friede unterzeichnet. Genf hatte sich geweigert, auf die ihm zugemutete Bedingung einzugehen.

Der ruhmlose Ausgang des Savoyerfeldzuges, die schmählichen Friedensbedingungen, besonders in Bezug auf Genf, übten eine sehr schlechte Wirkung auf Berns Bürgerschaft aus. Das Vertrauen zur Regierung war schwer geschädigt. Nicht nur hatte die mangelhafte Kriegsleitung, das zögernde Vorrücken des Heeres, sondern ganz besonders der mysteriöse Verkehr der herzoglichen Unterhändler im Lager, namentlich des Schultheißen Vetter, Jakob v. Wattenwyl, den ohnehin unbeliebten Oberbefehlshaber in ein schiefes Licht gestellt. Diese Missstimmung

schien nach dem Frieden, dessen einzelne Punkte der Bürgerschaft nur halb bekannt waren, noch mit jedem Tage zuzunehmen. Bald mußte die Regierung erfahren, daß sowohl Mitglieder des großen Rates, als auch andere angesehene Bürger heimliche Versammlungen abhielten, es wurden deswegen einige Heimlicher beordert, dieselben zu besuchen, deren Ursache zu erforschen. Auf erhaltenen Bericht hin erging nun an einige Unzufriedene die Aufforderung, ihre Beschwerden dem Rate direkt und zwar schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Supplikation wurde auch einige Tage später den vereinigten Räten und zwar namens der ganzen Gemeinde wirklich überreicht. Darin war namentlich das zweideutige Benehmen einiger Hauptleute, ganz besonders aber dasjenige der obersten Leiter des Feldzuges einer scharfen Kritik unterworfen. Die Regierung versprach, diese Eingabe genau zu prüfen, wenn Schuldige sich fänden, solchen den verdienten Lohn werden zu lassen; die Beschwerdeführer wurden überdies eingeladen, folgenden Tages im Rathause zu einer mündlichen Auseinandersetzung sich einzufinden. Eine solche fand auch statt. Die Kläglichen willigten daselbst ein, die ganze Angelegenheit zur Untersuchung und Beurteilung den Räten zu überlassen, fernerer Zusammenkünste sich zu enthalten unter dem Vorbehalte jedoch, daß sie von den Beschuldigten und deren Verwandten unbelästigt bleiben. Kaum aber hatten die manhaftesten Bürger das Rathaus verlassen, so verschwand auch das freundliche, glatte Gesicht der Obrigkeit, um einer strengen Amtsmiene Platz zu machen. Es wurde beschlossen, die ganze gemeine Bürgerschaft auf folgenden Tag von neuem aufs

Rathaus zu berufen. Hier wurde derselben nunmehr über ihr Vorgehn ein scharfer Tadel ausgesprochen, jede fernere Auflehnung mit strenger Strafe bedroht. Die Wortsührer der Versammlung, etwas eingeschüchtert, suchten sich zu entschuldigen und erklärten, daß ihre Klage hauptsächlich nur gegen den Obersten v. Wattenwyl, der ja die ganze Gewalt in Händen gehabt habe, dann aber auch gegen den Unterhändler, Ulrich v. Bonstetten, gerichtet sei.

Nichts konnte der Regierung jetzt bequemer kommen als diese Wendung der Sache, um den drohenden Sturm von sich abzulenken. Schon folgenden Tages wurden die nötigen Vorfahren getroffen, den ausgesprochenen Wünschen der Unzufriedenen gerecht zu werden. In erster Linie ward der Schultheiß v. Wattenwyl von dem heranziehenden Ungewitter benachrichtigt und gewarnt, zu gleicher Zeit aber auch in aller Stille das „heimlich Gmach“ in der neuen Schule zu seiner Aufnahme hergerichtet. An alle Freiweibel, Amtleute &c. erging der Befehl, bei den Haupt- und Befehlshabern, die im letzten Zug nach Savoyen gewesen, Kundschafft über den von Wattenwyl einzuziehn, ebenso wurden in der Stadt selbst zwei Räte und zwei Bürger beordert, bei der Einwohnerschaft die nötigen Erhebungen zu machen. Das Schreiben an den Schultheissen v. Wattenwyl, der sich mittlerweile auf seine Besitzung nach Ligerz begeben hatte, lautete folgendermaßen :

„An den Schultheissen v. Wattenwyl nach Ligerz,
den 21. Oktober.

Uns zwiffler nit, ir werdend nun mehr uß gmeiner Sag glaubwürtig vernommen haben, wie das (leider)

unser gemeine Burgerschaft allhir wider etliche der fürnemsten Befehlslüten in vergangenem unserm unglücklichen Krieg, insonderheit aber wider Ueck, syn großen Unwillen und föliche Meinung gefaßt, als ob Ir die fürnemste Ursach dieß Unglücks syend; darum auch uns und unserm großen Rath jüngst abgelöffenen Frytages eine ernstige Supplication fürbringen lassen; da wir zu Vermeidung größern unsals und hochschädlicher Empörung nit minder thun mögen, dann mit guten Worten sie abzemahnen und zu ersuchen, uns als der ordentlichen Obrigkeit die Sach und Straf derer, so an Schuld erfunden werden, zu übergeben, welchen, als sy bewilligt und wir by den Angeklagten und ir Fründschaft, so vil deren hir sind, als auch gemeinen Hauptlügen föllichen Insechen gethan, das allersyts (verhoffenlich) nützit gewaltheitig wider einander fürgenomen, sonder mit Gedult des Usstrages dieser leidigen Sach soll erwarten werden, haben wir nit underlassen sollen, dessen, und das wir nit destominder gespürend, die Kleger also wider Ueck erbittert sind, das zu besorgen, wann Ir allher kommen und der Verrichtung Uerer Ehrenamten anmassen oder sonst viel uff der Gassen Ueck erzeigen, Ueck liechtiglich etwas traßen und Schmach begegnen und darus die böse Sach noch erger fallen wurde, gnädiglich ze berichten und zu bitten, daß wann Ueck lieber dieser Zyt allher ze kommen, dann lenger an gwarssamereu Ort ze temporisieren, Ir unbeschwerdt syn werdend, anheimisch ze blyben, der Amtsgeschäften Ueck ze überheben, also des Usgangs dieser leidigen Sach mit Gedult ze erwarten und nach Uerer Wisheit der Gelegenheit der Zyt und Lauffen etwas

vorzegeben, so sind wir entschlossen, dieser Handlung zum fürderlichst möglich ein Endschafft und Ustrag ze schaffen, geliebt's Gott, in wellichen Schutz und Schirm wir Uch hiemit thun befelchen.

Statthalter und Rath zu Bern."

Dieser letztere Beschlus, womit v. Wattenwyl bis auf weiteres in seinem Amte eingestellt wurde, ward den Burgern mitgeteilt, von denselben mit Genugthuung aufgenommen und genehmigt und hierauf dem Gerichtschreiber anbefohlen: „Fürhin, bis uf witern Bescheid, in den Urkunden zu vermelden, daß der Grossweibel, (doch under gebürlichem Titel) Herr Abraham v. Graffenried, als Verweser des Schultheißenamtes und Statthalter am Gricht s̄ne.“

Schon folgenden Tages langte eine Antwort von Seite Wattenwyls an, datiert Ligerz, den 22. Oktober.

„Gestrange, fromme, edle, ehrenveste, insbesonder hochehrende, gnädige Herren und Obern. Eurer Gnaden meinen underthänigen gehorsamen und willigen Dienst, sammt fründlichem Gruß jederzyt von mir bereit und hieby gnädiglich ze vernemmen, daß dero Schryben uf hüt dato zwüschen 10 und 11 Uhr Vormittag mir zukommen, Wolmeinung, Bericht und Raht bestes mynes Vermögens verstanden, daß ich mich dann nit gnug dienstlich kann bedanken, mit Erbietung, mich die Zyt mynes lebens (mit der Hülf und Gnaden mynes Herrn und Gottes) dahin ze beflissen, solche gnädige Wolmeinung mit minen getrüwen Diensten unterthäniglich ze verdienen, oder doch uf das wenigst ze bezügen und ist nit weniger, dan daß

ich sit etlichen Tagen denen Uerem Schryben gemeldten „tumult“ und das etliche der gemeinen Burgerschaft oder der Gemeind ein Unwillen ab etlichen Herren sonders aber ab mir gesaßt haben sollind; derwegen auch ein ernstliche Supplication oder Klagsartikel verschienet letzt abgeloßnen Frytag den 17. hujus vor E. G. fürgetragen und eingelegt, dero ich doch uzit anher noch keinen sondern grundlichen Bericht (dann allein landmährs weis und von hörensagen) viel weniger einige Abschrift derselben bekommen mögen, der Ursach halber noch bishar nit anders in disen Sachen weder mit Raht suchen, noch anderm nützit fürnehmen können, diewyl ich myner widerwärtigen und mißgünstiger Anklagen nit gesetzen, noch gehört; Ir fürgebrachte Klag mich auch im wenigsten versechen hätte, daß sy mich hinderrucks mir unwüssend und unsürgefragt, so höchlich und schwerlich wider allgemeinen und ordentlichen Statt- und Landbruch verklagt hättind, so ich doch nit so wyt von U. G. Statt, auch in derselben Land und Gebiet allhier bishar in mynen Herbstgeschäften, mit U. G. Wüssen und Willen gsyn, auch vor wenig tagen Irer gethanen Klegt von U. G. anderer Geschäften wegen und aus dero beschryben, zweymal offenlich zu Bern gsyn, das von Gott und U. G. mir vertraut Amt offenlich im klein und großen Raht trüwlich und ehrlich verrichtet. Diewyl Inen lieber also gefallen, so kan ich nit für U. G. als ein gnädige, liebe, hochehrende und von Gott mir fürgesetzte Oberkeit, zu der ich mich alles Ernsts Hilf, Schutz und Schirm (nach M. Herr und Gott) am allermeisten versichere, ganz unternhänig anzefehren, anzerüffen und bitten, sy wollind

gnädiges Insehen thun und nit zulassen, daß ich fölicher mir hinderrucks geschehenen Klägten überlylet, noch nützit mit Kundſchaft ufnemmen, noch anderem prozedirt, gehandlet werde, ſonder daß ich zuvor als ein Ankläger und Antworter möge ſicherlich und vor unpartheiſchen Rechten zu Verhör und Versprechen kommen, ſo werden (ob Gott will) U. G. und mäglich anders nützid, dann einen frommen Bidermann, trüwen und ufrichtigen Berner hinder und by mir finden, daß ich mich für gewußt halten und unerschrocken bin. Damit ich aber myn Unſchuld an Tag bringen könne mit Gott und mit U. G. hilff, ſo bitt ich ganz tringenlich, als der Recht ſuchet, begehrt und aruſt, Sy wellend mir. uſ dero Canzly eine vollkommene und glaubwürdige Abſchrift der Klageartikeln uſ mynen Kosten zukommen laſſen; alſdann will ich mit Bey- und Zustand mynes Herr und Gottes auch myner ehrlichen Fründſchaft myn gut Recht und Unſchuld, als einem uſrechten, ehrlichen und redlichen Mann zufaht, underſtahn, offenbar machen. Daß ich biſhar, noch jeziger Zyt nit ſelbst bin anheimſch kommen, iſt zwar nit uß Forcht U. G., als vor myner hoch Eden Oberkeit beſchechen, vyl weniger, da ich mich in diſer Sach entſetz, noch etwas unredliches uſ mir wüſſen, ſonders viſ mehr, daß mir ſolche von guten Herren und Fründen widerrathen und gewehrt, daß ich mich nit freſenlich und vor rechter Zyt unter den ungestümen Pöbel (ſo mynes ehrlichen thuns und laſſens übel berichtet und noch diſer Zyt nützid beſſers weiß) laſſen, damit mir nit Troß oder Schmach begegne, als U. G. vorgemeldt Schreiben auch vermelden thut; diewyl ich aber vernemme, daß ein hiesig Verharren,

und das ich mich nit vor U. G. stelle, mich zu versprechen, eine gute und ufrechte Sach zum theil schier argwöñig macht, so bitte U. G. ich ganz hoch und tringenlich, sy wollen mir uf myn koste, derwyl ich Recht anruff und begehre, ein fry, sicher und gut Geleit von Uech, Mgh. Räth und Burger, und vor denen unrüigen Anklägeren, so fürderlich möglich zukommen lassen, das ich einen usicheren und fryen Uß- und Izwandel in U. G. Statt haben möge zum Rechten und vom Rechten, damit durch myn Abwesen und Nichtversprechen mein gute und uffrechte Sach nit verdunklet oder verfinsteret und fernerß argwöhnig gemacht werde, alsdann hoff und vertraue ich zu Uech und Gott, auch U. G. als Mgh. und lieben Oberkeit, es werde myn Unschuld gnugsam an tag kommen; darzu wolle Er der herr Allmächtig syu hilf thun, welchen ich bitte, Er U. G. in synen Schutz und Schirm, auch glückseliger Regierung allezyt erhalten wesse, thun mich zu End in synen und U. G. Gunst befehlen. In Erwartung U. G. gnädigen Antwort und was die mir fernerß rathen und befehlen wollen."

Die Räte aber, denen mit einer persönlichen, offnen und raschen Rechtfertigung wenig gedient gewesen wäre, fertigten sofort an den gewesenen Schultheißen ein neues Verhaltungsschreiben ab.

Den 24. Oktober. „Obwohl wir von unsrer gemeinen Bürgerschaft ußbracht, daß sy uns übergeben, nachzuforschen, was für Fäler Jr in Sonderheit als Oberster und ander unser Amt- und Befehlslüt möchtend in jüngsten abgelöffen Krieg begangen haben, und sollichen nach Verdienst ze straffen, und wir uns

daruff vertrößt gehalten, sy die Sachen als veruinen lassen wurdend, so sechend, hörend und vermeinernd wir doch, daß zu Statt und Land der Unwillen dermassen und G'stalt wider Uech täglich sich mehret, daß zu Vermydung größern Unfahles wir jetzmalen nützid rathsamers ihun, noch fürnemmen mögen, dann von Uech ze begeren, Ir das von uns tragend Ehrenampt sammt unsren Zeichen oder Panner (das Ir noch in Händen und Gewalt habend) uns förderlich resigniren und übergeben lassen wollend, nachdem wir die Rotturst erkennen werden, ferners damit ze handlen und das verwalsten ze lassen, so könnend wir auch das Insechen, zu Statt und Land Informationen innemmen ze lassen, mit Glimpf und Fugen nit hinderstellig machen, sonders müssen dem sinnen Vorgand lassen, der Hoffnung, söllichen zu befördernuß der Wahrheit dienstlich sye, so soll uss nächstkünftig Montag über den Inhalt Ueweres von Gestern an uns, die Räth, gelangt Schryben, Uech geantwortet werden, geliebt's Gott, der wolle uns und Uech in synen Schutz und Schirm erhalten."

Bon Wattenwyl konnte gar wohl einsehn, daß es den Räthen nur darum zu thun war, ihn fern zu halten, er mußte auch wissen, daß an eine Rechtfertigung nicht zu denken war, so lange er seinen Anklägern sowohl, als auch denen, die sich hinter denselben versteckten, nicht persönlich und öffentlich gegenübertraten und sich verteidigen konnte; er wiederholte daher sofort sein Begehrn.

„Den 25. Oktober. Ligerz. Gestrenge, fromme rc. thun hiemit U. G. unterthänigst berichten, daß ich dero ander Schryben an dato 23 hujus gestern Abend habe empfangen,

inhaltend, daß sich der Unwill des gemeinen Volkes in Statt und Land wider mich täglich mehre, deswegen u. G. zu Vermydung fernern Unfahles geursachet, von mir zu begehrten, ich das von Gott und u. G., mir vertruwet Ehren Amt u. G. resigniren solle mit Uebergab dero Panner, und daß hochgemelst u. G. in Statt und Land Information usszzenemmen, mit Olimpf und Fugen nit unterlassen könne, auch das mir über min vorgehnd unterthänig pittlich Schryben an dato 22 hujus erst nächftkünftigen montag den 27 hujus soll geantwortet werden. Das alles habe ich der lange nach bestem mynes Vermögens verstanden und hiemit nit unterlassen sollen, u. G. zu Gegenantwort unterthänigst zu berichten, daß ich sonst und für mich selbst, als der sich an jnnen Ehren vermeindt geleßt ze syn, ohne u. G. vermeld und jizig Schryben, Vorhabens und in Willens gsyn, ze pitten, mich der Verrichtung des Amptes ze entladen, ukt ich mich der mir zugelegten Sachen genugsamlich versprochen und entschuldiget hätte; das aber habe ich selbst persönlich ze thun begehrt, als ich auch noch unterthänigst pitten und begehrten, mir zugelassen werde, selbiges in eigner Person ze thun, und u. G. dero Panner auch zuzustellen, welches zu erstatten, ich nochmalen, als in mynem vorgehenden Schryben, um ein fry und sicher Geleit pitten, und das ich mich in Rechten wider die, so mich hinderucks und ungnöthlich verklagt, versprechen und myn Unschuld mit der Hilf und Gnad mynes Herren und Gottes offenbare und an Tag bringen möge" xc. xc.

Doch auch dieses Gesuch blieb, wie vorauszusehen war, ohne Erfolg. Zu Besänftigung der unruhigen Ge-

müter wurden nun noch die vier Venner in die Landgerichte und zu den Landgemeinden verordnet, daselbst u. a. die zu Untersuchung ihrer Klagen getroffenen Maßregeln mitzuteilen.

Am 2. November wurde der Altschultheiß von Mülinen, ohne die Verantwortung von Wattenwyts abzuwarten, zum Amtsschultheißen erwählt, letzterer von seiner formellen Entsetzung am nämlichen Tage in Kenntnis gesetzt.

„Unsern Gruß &c. Als wir uf hüt bei einandern versammelt, etliche wichtige Sachen ze verhandeln, haben wir unter andern auch nothwendig befunden, unser Schultheißenamt andernwärts ze versetzen, daruf den fürsichtigen wysen Mitrath, Ludwig von Mülinen an daselbig erwählt und erwarten darum unser ganz ernstlich Befehl an Uech, unser Ehrenzeichen und Panner, so ir noch in Handen habend, förderlich durch Mittelpersonen uns zustellen ze lassen, dann wir noch diser Zit mit Euch noch thunlich erkennen mögen, Uech nach Uerem Begehren mit einigem Geleit ze versechen, sonder ist unser Gesinnen, wellend die Entsetzung Uerer gehabten Antwort und von beiden Näthen mit Geduld aufzunehmen und bis wir die Kundschäften und Berichten, so wir einnehmen lassen, vollkommen eingebracht, uns darinn Ursach habend, erwarten, alsdann werden wir Uech mit fernerm Bescheid begegnen“ &c.

Gleichzeitig ward aber gegen ihn auch ein Verhaftsbefehl erlassen, dem er indes durch Flucht sich entzog, und am 5. November schickte der Rat eines seiner Mitglieder, den Hans Weyermann, nach Ligerz, um gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu Nidau, Hans Huber,

daselbst die zurückgelassene Ehefrau des Flüchtlings, die Tochter des Groberers der Waadt, Hans Franz Nägeli, und Witwe des Schultheißen Hans Steiger, zu trösten, die daselbst befindliche, angeblich von Bern dahingeflüchtete Fahrhabe mit Beschlag zu belegen.

Die Aufregung zu Stadt und Land, welche noch von außenher, namentlich durch zürcherische Agenten geschürt wurde, nahm einen immer drohenderen Charakter an, doch richtete sich deren Spitze nunmehr direkt gegen den abgeschlossenen, aber noch nicht beschworenen Friedensvertrag. Der Rat durfte nicht wagen, dessen auf Mitte November angesetzte Beschwörung vollziehen zu lassen. Dem Herzoge wurden neue, für Genf günstigere Gedinge vorgeschlagen. Vergeblich hatten inzwischen v. Wattenwyl und seine Verwandten wiederum mehrmals um freies Geleite zu seiner Rechtfertigung nachgesucht, so namentlich in einem Schreiben vom 13. November, worin er seine Flucht zu entschuldigen suchte. Er war stets abgewiesen worden. Doch endlich waren sämtliche Kundschäftsberichte eingetroffen, und nun wurde auch dem gewesenen Kriegsobersten eine Abschrift der von ihm so lange umsonst verlangten, aus 44 Artikeln bestehenden Klageschrift, zugestellt und ihm, besonders auf die Fürbitte der Stadt Biel hin, am 2. Dezember freies Geleit auf drei Wochen gewährt, damit er sich innert dieser Frist verteidigen und purgieren könne. Von diesem Tage an wurden auch Maßregeln zu Gunsten des Angeklagten getroffen. Fasnacht von Stuckishus und Hans Solothurnman, welche zu Reb-leuten grobe Schimpfworte und Drohungen gegen ihn ausspielen, wurden gefänglich eingezogen.

Freitag den 19. Dezember verteidigte sich Johann von Wattenwyl mit vielem Geschick und großer Kaltblütigkeit gegen sämtliche Klagepunkte, von denen die schwersten geradezu auf Verrat lauteten. Wir lassen einige der wichtigeren nebst deren Widerlegung hier folgen:

Der erste Articul.

Daß die Sachen synen theilen verliederlichet worden, diewyl er der fürnehmst Führer gewesen, und die, so synges langen Verzüchens, Stillliegens und Verhaltens sich by ihme erklagt und dessen beschwert, mit schnöden Worten schwengen heißen und inen getreut, sy in ISEN ze schlagen.

Antwort.

Ob glich wol ich under Mh. den Kriegsräthen der oberst und fürnehmst Führer genannt und syh sollen, hab ich solches Befehls niemals begehrt, noch weniger selbigen gern über mich genommen, sonder vil mehr mich dessen entschuldiget und geweigeret, auch Mgh. Räth und Burger ganz ernstlich und höflich gebäten, mir selbigen nit ufzelegen, in Bedenken der Wichtigkeit und Schwäre des Befehls, daneben auch myn Unkönnenheit und Unerfahrenheit bemeldten Mgh. leng und wyläufig anzeigt und daß einem unkönnenden Führer mit ungeübtem Kriegsvolk liechtlich großer Schaden widerfahren möchte; so haben doch wohl, ermeldte Mgh. Räth und Burger mich myner drungenlichen Pitt nit erhören, noch gewähren wollen, sonder hab ermeldten Befehl über mich nehmen müssen, jedoch aber nit solcher Gestalten, daß

ich dem ganzen Heerzug allein und eignen Gwaltſ ze
gebieten, oder denselben nach mynem eignen Willen und
Wolgefallen allein ze führen und leiten habe, sonder haben
mir noch zehn irer Rathſfründen des Elynen Rathſ
gegeben, als Mitregenten, Mitühreren und Mitbefelchſ-
habern, JG. Heerzug zugeordnet und zugeben, ohne welcher
Rath, Vorwüssen, Gunſt und Willen ich nützid handeln
söllen, lüt des mir und inen gegebenen Befelchſ-Gwaltſ-
und Schirmbrjeſs, uf welchen ich mich hiemit berufen
thue 2c. 2c.

Der dritt Articul.

Daß er ſynen gethanen End, der Statt Bern Lob
und Ehr ze fürderen und ſchaden ze wenden, ſchlechtlich
in Folg geſtellt, dann er mit ſynem Vetteren uß Burgund
zu Morges und anderſtwo viel heimlich Gespräch gehalten,
und ſobald der gedacht Vetter zu Jme kommen, haben
alle ſachen ſich anſachen änderen und gemach abſtatt gan,
der von Wattenwyl im Lager hin und wider geritten,
darnach viel Brief einanderen geſchickt.

Antwort.

Über diſen Artikel antwort ich, daß viſſicht myn
Vetter Niklaſ v. Wattenwyl, ſo im Burgund geſeffen,
zu Morſee geſehen ſyn mag, daß ich aber Jne allda
geſeſchen, noch er mich, wird ſich mit keiner grundlichen
Wahrheit nimmer finden, dann er zuvor und ehe ich auf
Morges kommen, mit Mh. Geſanten ſich auf die Reiſ
nach Sallanova begeben, als ſy beide Herren Geſanten
wol wüſſen.

Aber im Lager zu Bourdignon ist gemelster myn Vetter wol bey mir gewesen, das hat sich aber us folgendem Anlaß zugetragen.

Namlich, daß nach dem der Ritter Sandrin mit Mh. v. Erlach zwischen Collonges und der Clus Gespräch gehalten, ihm etliche Osschriften geben und eine vermelst, daß syn Fürst der Herzog nit höheres begehr, dann mit Mgh. der Statt Bern in guter Fründschaft ze leben xc.

Daher die Kriegsregenten Anlaß genommen, den Herrn v. Wattenwyl us Burgund zu inen in das Lager gan Bourdignon ze beschryben, in Hoffnung, etwas von im us zebringen und ze erfahren. Daruf in wenigen Tagen in unser Lager kommen, darüber die Kriegsregenten mir ernstlich angehalten und bevolchen, mit Jme im geheim ze reden xc. xc. Uf solchen Beselch bin ich von Mh. den Kriegsregenten us dem Rath gangen und Jne, minen Vetter v. Wattenwyl sonderbar in ein Gemach zu mir genommen und den obgemeldten von den h. Kriegsregenten mir uferlegten Beselch gegen Jme, in geheim verrichtet xc. xc. Daruf min Vetter wiederum ze Noß gestiegen und us üserem Lager verreiset, auch für den Tag hin, wie auch vor demselben nie mehr in unser Lager kommen; ich Jne auch in diser ganzen Reiß, dann eben selbigen Tag und sithar bis uf diese gegenwärtige Stund nie mehr gesechen, deß bezüg ich mich by miner Seelen Heil und Seligkeit" xc.

Zum Schluße berief sich v. Wattenwyl noch auf den ihm vom Rath ausgestellten Schirmbrief, worin dem Oberbefehlshaber und dem Kriegsrat versprochen wurde, daß, wenn der Krieg nicht glücklich ausfielle, man sie

deswegen nicht haftbar machen wolle u. s. w. u. s. w.: „wir gelobent auch daruf, und versprechend by unsern Eyden, Ehren und guten Trüwen, alles das, so sy wider den Viend zu Bewarung unser und der ingenommen Landschaft fürnemmen werdint, dankbar und städt ze halten, darwider nimmer mer ze reden, auch sy und ire Erben, so ir Fürnemmen nit so ein glücklichen Ußgang als wir und sy gern sächen, nemmen, nimmermer, weder an iren Lyben, Ehren, noch Güteren darumb anzulangen, noch ze fechten, und vor aller menglichen, so Maachan sy suchen oder wider sy sunst mit Reden und Thaten ungebürlich handeln wurde, getrüwlich ze schüzen und ze schirmen.“ *rc. rc.*

Wie aber Mgh. ihr „bei Thren Eyden, Ehren und guten Treuen“ und durch der Stadt Siegel bekräftigtes Versprechen hielten, haben wir bereits gesehn. Sie, die gar wohl wissen konnten, daß v. Wattenwyl unschuldig war, sie standen nicht an, ihr gegebenes und besiegeltes Ehrenwort zu brechen und aus Feigheit einen Mann zu opfern, dessen einziges Vergehen darin bestand, daß er, eine friedliche Natur, zum Kriegshandwerk nicht taugte.

Trotz der glänzenden Rechtfertigung in sämtlichen Punkten ward ihm die verlangte formliche Entledigung des Verdachtes und der Verwahrung seiner Ehre nicht gewährt; noch war er als Schild gegen die allgemeine Unzufriedenheit zu gebrauchen; es wurde ihm lediglich das freie Geleit bis Fasnacht 1590 vergünftigt.

Der weitere Verlauf der Dinge ist bekannt. Der Rat, von allen Seiten gedrängt, sah sich endlich gezwungen,

die Frage, ob der Frieden mit dem Herzoge von Savoy zu halten oder aufzuheben sei, dem Volke vorzulegen und dieses in seiner großen Mehrheit verlangte das letztere. Die Verträge wurden demnach, gestützt auf die früheren Bünde mit Genf, annulliert.

Von Wattenwyl ließ sich unterdeß, gestützt auf oben genannten Schirmbrief von den 10 Kriegsregenten ein eingehendes Zeugnis aussstellen, das sehr zu seinen Gunsten lautete. Mit dieser neuen Rechtfertigung trat er am 13. März wiederum vor die versammelten Räte und stellte die Frage, ob man sich nunmehr mit seiner Verantwortung begnüge oder ob noch etwas mangle. Wünsche man noch fernere Erfundigungen einzuziehen, so möge man ihn des Geleits erlassen und doch sichere Wohnung in der Stadt gestatten.

Meine gnädigen Herren wagten es aber noch jetzt nicht, ihm unbedingte Freiheit zu gestatten., immerhin wurden wiederum einige Personen, die sich nach wie vor in Schimpfreden gegen den ehemaligen Schultheißen ergingen, strenge bestraft. Diesem aber ward der Bescheid, er solle sich noch einige Zeit gedulden bis die Antworten von den Landgemeinden in Betreff des Friedens und ferner etwa noch vorhandene Klagen gegen ihn eingetroffen seien; dagegen wurden diejenigen, welche seine Verantwortung und die Kundschafsten zu prüfen, abgeordnet worden waren, „diewyl inen solches beschwärlich“ nunmehr entlassen. Am 26. Februar endlich beschlossen die vereinigten Räte seine gänzliche Erledigung; seine rückständige Besoldung wurde ihm ausbezahlt und am 19. März folgender Justifikationsbrief ausgestellt:

„Wir der Statthalter, Rät und Burger der Statt Bern tun kund hiemit: Nachdem Wir ze jüngst abge-
lauffenem tusendfünfhundertnünundachtzigsten Jares mit
Carolo Emanuel, Herzogen von Saſoi in offenen Krieg
gefallen, wieder denselben mit unserer Panner uſzogen,
und zu einem General und Feld-Obristen den edlen,
vesten, fürnehmen, fürſichtigen und wÿſen Herrn
Johannes von Wattenwyl, damalen unſern Schultheiſen,
erwelt und verordnet, der auch uſſ unſer Anhalten
ſolchen Beselch über ſich genommen und also im Namen
Gottes mit gemelter unſer Panner und dazu beruſſen
Heerzug wider den Viend uſz, und nach etlichen Monaten
uſz beweglichen Ursachen mit unſer Vergünſtigung wieder-
um heimzogen, und aber in ſollichem fürgenommenen
Kriegszug dem Viend mit ſolcher Abbruch beſchechen, noch
alles ſo richtig und glücklich abgangen als man gehoffet,
gemeint und gern geſechen. Dannachen etliche unſer ge-
meinen Burgerschaft und landsäßigen Unterthanen Ursach
und Anlaß geſaßt, ermelten von Wattenwyl ze beſchreyen
und ze verdenken, als ob er mit Hinläßigkeit, uſz Forcht
oder Untrüwen, bößwilligem Fürſatz dem Viend viel
Vortheil hinderlassen und hiemit die ſchmählichen Zureden,
die ſy allenthalben hören müssen, geursachet hätte; in-
maßen wir uſ Pflicht der Oberkeit, Gewalts, zu Gunſt
und Befürderung der Wahrheit und Vermiſdung grö-
ßer Unſaſs, bewegt worden, wider ſyne und ſyne
fürnemste Mithauptlüt zu Statt und Land Kundſchaft
einzenemmen, und was wir daruſ flag- oder ſtraſbar
geſpüren mögen, in Artikel faffen, ſyne zustellen und
daby beſelchen laſſen, Verantwortung darüber zu tuen,

welches er dann uss verlanget syr Gleit getan und über jeden Klagartikel mund- und schriftlichen Bescheid uns geben, mit Erpierung wan soliche Wahrheit gegründete Verantwortung uns gemeinlich oder jemand sonderlich nit vernügen wurde, us ferner Erfordern merer und so verständliche Erlüterung ze geben, daß one Zwifffel mänglich der Wahrheit zu syner Entschuldigung stehen und finden wurde. Und als in diesem synem Versprechen in fürnemisten Punkten er sich us zugammen Ime zugeordneten Kriegsräthen und Regenten berußen und dieselben um ir Lüterung erfordert, synetshalb sollichen Bericht und Bescheid geben, daß by iren guten Trüwen und Eren, inen nit ze wüssen, daß gedachter von Wattenwyl in syner Verantwortung um die Sach, die er an sy zogen und im Kriegsrath verhandelt worden, der Unwarheit, noch zu Verachtung und Folgstellung beredter und beschlossener Sachen oder anderster einicher Untrüw und Unredlichkeit sich gebrucht, sondern so viel möglich syn bests getan und wie einem Biedermann geziemt, sich gehalten und tragen, hat er sich samt syner erlichen Fründschaft us hüt wieberumb für uns gestellt und abermalen ganz trungenlich gepeten, wir wollten an synen hochbehüreten und in Warheit wol begründeten, auch durch andere Ime zugeordneten gewesener Kriegsregenten (als obstat) bestätigen und versprochen, numero ein gnädiges Vernügen und wider unverdiente Zulagen Ime wohl entschuldigt haben, auch daß Ime und synen Mitregenten des Kriegs in gmein gegebenen Gwalts- und Schirmbriefes, wie ander syne gewesenen Konsorten geniessen lassen und in Kraft desselben und das mit der Warheit nützid unerlichß und

uniformliches sich uff Jne erfunden, noch (ob Gott will) finden werde, syn Lyb, Er und Gut ze schützen, ze schirmen und die Ursach, daß der Biend nit wyters beschädiget oder was wir gern gesechen und gewünscht, nit verricht worden, Jme nit, sondern andern Zufälen, denen Er nit fürkommen mögen, noch die wenden können, zugemessen.

Und als wir soliches alles mit viel mer Worten und Umständen, dan alhie ze melden von nöten, angehört, dessen, so wir vorbemeltem von Wattenwyl als Oberster und Jme Bugeordneten in irer Absertigung den Gwalt und Befelch geben, auch was wir inen by unserem Eren und Eyden zugesagt und versprochen, demnach was sav. Kriegs halber sich verlossen und wol und eigenlich erinneret, darzu weder in ingnommener Kundschäft, noch sonst grundliche Ursach finden mögen, Jne einicher Untrüw, Mifhandlung oder sträflicher Taten ze verdenken, anzeflagen, viel weniger ze strafen, haben wir haruß föllich syn, des obgemelten von Wattenwyl, getane und angehörte Entschuldigung zu gutem Vernügen uff- und angenommen und bekennend hieruſſ, daß wir nicht Ursach gefunden, Jne des leidigen und ungehofften Usgangs berürten Kriegs ze beschuldigen, sondern das er syn bests und wägsts getan, und mit wüssen oder vorsehlich nützed versumt oder underlassen habe, deßwegen auch by dem, so Jme in obgedachtem Schirmbrief versprochen worden, so lange solle geschützt und geschirmt, gehandhabet und ganz unschad solle gehalten werden, als uns anderes nit denn bishar von Jme kundlich und unzwyfelhaft fürkommen und also beschynlich sin wird, daß er sich, wie einem frommen, erlichen,

ufrechten, getrüwen Mann wol ziemet, anstad und gepürt, in Verrichtung synges uferlegt Befelchs gehalten und tragen habe: auch mit dem heitern Vorbehalt, das wann unser gemeine Burgerschaft oder landsäzige Unterthanen von einem oder mer orten begeren und Ime anmuten würden, sich by inen glycher Ostalt ze versprechen und den gefaßten Arg von sich abzelennen, er inen in synges Kosten willfahren und sich wie by uns verantworten und hiemit syn Unschuld bewyzen solle, guter Hoffnung, wo das beschiecht, derselben nit minder als wir daran ein Vernügen haben werden. Zu Urkund des, mir Ime disen Brieff mittheilen und den mit unserm gewonlichen anhangenden Sekret-Insigel verwaren und bekräftigen lassen. Uf Donstag den nünzechenten Tag Merzens, als man zalt von der Geburt unseres Herrn Erlösers Jesu Christi fünfzehenhundertundnünzig Jar."

Es bedarf dieser sogenannte Justifikationsbrief wohl keines weiteren Commentars. Einen deutlichern Denkstein ihrer Schwäche und Charakterlosigkeit hätte sich diese Regierung von Gottes Gnaden wohl kaum setzen können.

Der unglückliche Schultheiß Johann von Wattenwyl, das Opfer eines unrühmlichen Feldzuges und dessen Folgen, kam nie mehr zu Ehren.

